

Handreichung zum Verfahren der Einrichtung neuer Studiengänge gemäß Sächsischem Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist

1. Verfahren der Einrichtung eines neuen Studienganges (§ 33 Absatz 4 SächsHSG)

1.1 Rahmenbedingungen / Voraussetzungen:

- Die Entwicklungsplanung bzw. eine Zielvereinbarung der Fakultät¹ sieht die Einrichtung eines neuen Studienganges vor. Diesbezüglich sind frühzeitig das Rektorat gemäß § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bzw. 2 SächsHSG, ggf. andere Fakultäten sowie die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) einzubeziehen sowie sowohl der Senat gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SächsHSG als auch der Hochschulrat gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 bzw. 13 SächsHSG zu beteiligen.
- Sowohl bei der Erstellung des Studiengangskonzepts als auch der Erarbeitung der Studiendokumente ist die von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Internationales im Vorfeld bekannt gegebene **Zeitplanung** zur Einrichtung und Genehmigung neuer Studiengänge einzuhalten. Die Arbeiten zur Konzipierung des Studiengangskonzepts sowie des Lehrangebotes sollen mindestens eineinhalb Jahre vor dem geplanten Start des neuen Studiengangs beginnen und zügig fortgeführt werden, um dem nicht zu unterschätzenden internen und fakultätsübergreifenden Abstimmungsbedarf gerecht zu werden.

1.2 Verfahren:

- Benennung einer oder eines **Studiengangsverantwortlichen** der Fakultät zur Erarbeitung bzw. Koordinierung der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen
- Erarbeitung der Begründung für die Einrichtung des neuen Studiengangs (**Einrichtungsantrag einschließlich Studiengangskonzept**) anhand der unter https://www.tu-chemnitz.de/lehre/einrichtung_studiengang/prozess.html zur Verfügung gestellten **Vorlagen**; hierbei **Beteiligung** der am Studiengang voraussichtlich mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Abstimmung mit anderen beteiligten Fakultäten
Empfehlung: Inanspruchnahme des Angebots zur Vorabprüfung der Unterlagen durch Dez. 1.0 und Dez. 4.0
- Beschlussfassung des **Fakultätsrates** der Fakultät, der die Durchführung des Studienganges obliegt (vgl. § 92 Absatz 2 Nummer 2 SächsHSG), über den Vorschlag zur Einrichtung des neuen Studienganges anhand des Einrichtungsantrags einschließlich des Studiengangskonzepts (§ 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsHSG) (bei fakultätsübergreifenden (interfakultären) Studiengängen ist das Einvernehmen mit jeder weiteren beteiligten Fakultät durch entsprechenden Fakultätsratsbeschluss derselben herbeizuführen)

¹ Die Bezeichnung „Fakultät“ in dieser Handreichung umfasst sowohl die Fakultäten als auch die Zentralen Einrichtungen der TU Chemnitz, an welcher Studiengänge eingerichtet sind. An den Zentralen Einrichtungen werden die in der Handreichung genannten Entscheidungen/Maßnahmen durch die hierfür nach den Festlegungen in der Ordnung der jeweiligen Zentralen Einrichtung zuständigen Organe getroffen/vorgenommen.

- **Antrag** der Fakultät (Dekanin oder Dekan) **an die Rektorin oder den Rektor** zur Einrichtung des Studienganges an der Fakultät (Einrichtungsantrag unter: https://www.tu-chemnitz.de/lehre/einrichtung_studiengang/prozess.html). Dieser sollte bezüglich in Anspruch zu nehmender wesentlicher Lehrdienstleistungen eine Mitwirkungserklärung der jeweiligen Fakultäten sowie bei fakultätsübergreifenden (interfakultären) Studiengängen die jeweiligen Fakultätsratsbeschlüsse der beteiligten Fakultäten und den Vorschlag enthalten, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet werden soll. Letzterer ist Grundlage der Rektoratsentscheidung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG (s.u.).
- Nach rechtlicher und kapazitiver Prüfung durch Dez. 1.0 und Dez. 4.0 erfolgt
 - die Entscheidung des **Rektorates** über die Einrichtung des Studienganges (§ 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsHSG), im Falle der Befürwortung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Senates; hierbei idealerweise bei fakultätsübergreifenden Studiengängen gleichzeitig die Entscheidung des Rektorates, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird (§ 96 Absatz 2 Satz 3 SächsHSG, s. u.),
 - eine Information an den **Hochschulrat** über die beabsichtigte Einrichtung des Studienganges, um diesem die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 SächsHSG zu geben,
 - die Befassung der Senatskommission für Lehre und Studium mit dem Einrichtungsantrag einschließlich Studiengangkonzept,
 - die Stellungnahme des **Senates** im Rahmen der Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule und in diesem Rahmen über das Angebot an Studienfächern und Studiengängen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SächsHSG, soweit der Studiengang nicht bereits Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule ist, bzw. das Benehmen des Senates gemäß § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsHSG,
 - ggf. eine nochmalige Befassung und finale Entscheidung des **Rektorates** über die Einrichtung des Studienganges im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Hinweisen von Hochschulrat und/oder Senat (§ 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsHSG),
 - die Anzeige der Einrichtung des Studienganges beim SMWK, wenn die Einrichtung Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 11 Absatz 5 SächsHSG oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem SMWK ist (§ 33 Absatz 4 Satz 2 SächsHSG).

2. Erarbeitung und Erlass der Studiendokumente für den neuen Studiengang

2.1 Rahmenbedingungen / Zuständigkeit:

- Bei der Erarbeitung der Studiendokumente durch die Studiengangsverantwortliche oder den Studiengangsverantwortlichen sind neben den am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die Studierendenvertreterinnen und -vertreter zu beteiligen. Dies wird insbesondere durch die Beteiligung der Studienkommission gewährleistet, welche nach dem Einrichtungsbeschluss des Fakultätsrates (Einrichtungsantrag einschließlich Studiengangkonzept), spätestens unmittelbar nach der Entscheidung des Rektorates über die Einrichtung des Studienganges zu bestellen ist (§ 96 Absatz 2 SächsHSG).

- **Wahl der verantwortlichen Studiendekanin oder des verantwortlichen Studiendekans** durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftrates (§ 96 Absatz 1 SächsHSG), sofern nicht eine vom Fakultätsrat bereits gewählte Studiendekanin oder ein vom Fakultätsrat bereits gewählter Studiendekan aufgrund dabei getroffener Festlegungen zu dessen Zuständigkeitsbereich auch für den neuen Studiengang mit zuständig ist.
- **Bestellung der Studienkommission:**
 - Bestellung durch den Fakultätsrat für den betreffenden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftrrat (§ 96 Absatz 2 Satz 1 SächsHSG)
 - paritätische Besetzung mit eigenständig Lehrenden sowie Studentinnen und Studenten (§ 96 Absatz 2 Satz 1 SächsHSG); Mitglied kraft Amtes und Vorsitzende oder Vorsitzender ist die vom Fakultätsrat für den Studiengang gewählte Studiendekanin oder der vom Fakultätsrat für den Studiengang gewählte Studiendekan (§ 96 Absatz 1 Satz 5 SächsHSG)
 - die in Abstimmung mit dem zuständigen Fachschaftrrat zu bestellenden Studierenden sollten für die erstmalige Besetzung der Kommission vor der erstmaligen Immatrikulation in diesen Studiengang idealerweise Studierende eines einem neuen Masterstudiengang vorangehenden Bachelorstudiengangs oder Studierende fachlich nahestehender Studiengänge sein
 - Für die Festlegung der Amtszeiten, die Nachbestellung ausgeschiedener Kommissionsmitglieder oder deren Austausch ist der Fakultätsrat zuständig.
 - Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird; dieser sollen Mitglieder der beteiligten Fakultäten angehören (§ 96 Absatz 2 Satz 3 und 4 SächsHSG).
 - Zur Information der Studierenden und zur Erhöhung der Transparenz sollten die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Studienkommission und die Amtszeiten von deren Mitgliedern in der Fakultät in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden (z. B. durch Link auf der Homepage der Fakultät).

2.2 Verfahren zum Erlass der Studiendokumente:

- Erarbeitung der **Studien- und Prüfungsordnung** sowie Erstellung des zugehörigen **Formblattes für die Curricularberechnung** durch die Studiengangverantwortliche oder den Studiengangverantwortlichen
 - anhand der vom Rektorat der TU Chemnitz beschlossenen **Richtlinien für die Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TU Chemnitz**
(<https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenam/abt11/einrichtung.php>)
 - Anhörung der **Studienkommission** vor der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung (§ 96 Absatz 3 Satz 2 SächsHSG) → idealerweise regelmäßige Beteiligung während des Erarbeitungsprozesses; Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat (§ 96 Absatz 3 Satz 4 SächsHSG).
 - Empfehlung: Inanspruchnahme des Angebotes des Dez. 1.0 zur Durchführung eines Beratungsgespräches vor Erarbeitung der Dokumente sowie zur Vorabprüfung der erarbeiteten Entwürfe der Studiendokumente durch Dez. 1.0 und Dez. 4.0
- Vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat ist von allen am Studiengang mit Dienstleistungen beteiligten Fakultäten die Zustimmung bzw. eine Stellungnahme zur vorläufigen Endfassung der Studien- und Prüfungsordnungen im Hinblick auf die

Dienstleistungsangebote der jeweiligen beteiligten Fakultät einzuholen. Die entsprechenden Rückmeldungen der Dekaninnen und Dekane der betreffenden Fakultäten sollen dem Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über den Erlass der Studien- und Prüfungsordnung bekannt gegeben werden und sind dem Rektorat für die Genehmigung der Ordnungen mit vorzulegen. Eventuelle Hinweise der anderen Fakultäten sind vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch das Rektorat setzt i. d. R. den Nachweis der Zustimmung aller beteiligten Fakultäten zur Regelung ihrer jeweiligen Dienstleistungsangebote in den vom Fakultätsrat beschlossenen Studiendokumenten voraus. Will der Fakultätsrat den Hinweisen einer anderen Fakultät nicht nachkommen, ist dem Rektorat eine diesbezügliche Begründung mit vorzulegen.

- Erlass der Studien- und Prüfungsordnung durch den **Fakultätsrat** (§ 14 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 SächsHSG); Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen ist bis dahin das Einvernehmen mit anderen beteiligten Fakultäten durch Fakultätsratsbeschluss derselben herzustellen.

hierbei ist zu beachten:

1. Beschlüsse der Studienkommission zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt (§ 96 Absatz 3 Satz 5 SächsHSG).
 2. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder (§ 93 Absatz 5 SächsHSG).
- Antrag der Fakultät (Dekanin oder Dekan) an die Rektorin oder den Rektor auf Genehmigung der Dokumente durch das Rektorat
 - Genehmigung der Ordnungen durch das **Rektorat** (§ 14 Absatz 4 Satz 5 SächsHSG)
 - Amtliche Bekanntmachung der Ordnungen durch Abt. 1.1 als Voraussetzung deren Inkrafttretens
 - Im Zusammenhang mit der Erstellung der Studiendokumente ist weiterhin der studiengangspezifische Inhalt des Diploma Supplements in Absprache mit dem Zentralen Prüfungsamt zu erarbeiten (Vorlage unter: <https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenamt/abt11/einrichtung.php>).